

Satzung des Vereins „Anrufbus Nienstädt“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Anrufbus Nienstädt“; er hat den Sitz in Helpsen. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der ländlichen Bevölkerung und die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs für die Bürger in der Samtgemeinde Nienstädt.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Abwicklung des Anrufbussystems,
- b) Öffentlichkeitsarbeit und Pflege von Bürgerkontakten,
- c) Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Vereinsmitglieder und Bürger,
- d) Werbung, Einsatz und Betreuung der ehrenamtlich tätigen Anrufbusfahrer(innen).

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigennützigen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.

2. Über den Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss.

- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und vereinsschädigendes Verhalten.
- b) Grob fahrlässiges Fehlverhalten beim Einsatz als Kraftfahrer des Anrufbusses.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung darüber ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Der Einspruch muss mit Begründung 4 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
2. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zum Wohle des Vereins tätig zu sein; sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

§7 Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über die Verwendung von zweckgebundenen Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.

§8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem (der) 1. Vorsitzenden,
 - b) dem (der) 2. Vorsitzenden,
 - c) dem (der) Betriebsleiter(in),
 - c) dem (der) Kassenwart(in),
 - e) dem (der) Schriftführer(in),
 - f) zwischen 2 und 4 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die (der) 1. und 2. Vorsitzende, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
3. Der Betriebsleiter nimmt die Aufgaben nach dem Personenbeförderungsgesetz wahr.

§10 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein schriftlich zu ermächtigen.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Einsatz/Auswahl als ehrenamtlicher Busfahrer
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§11 Haftung

1. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
2. Die Haftung des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

§12 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

§13 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
2. Der Vorstand berät über die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Er kann zu seinen Sitzungen Vertreter der Samtgemeinde Nienstädt oder sonstiger Institutionen einladen.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§14 Mitgliederversammlungen

1. Für die ordentliche Mitgliederversammlung gilt folgendes:
 - a) Sie muss mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
 - b) Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen.
 - c) Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
 - d) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich beantragt.
2. Der Vorstand kann zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Jahresbericht,
 - b) die Entlastung des (der) Kassenvwarts(in) und Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer(innen) für das nächste Geschäftsjahr,
 - g) den Einspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§16 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

